



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache T-126/19

**Krajowa Izba Gospodarcza Chłodnictwa i Klimatyzacji
gegen
Europäische Kommission**

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 16. Juni 2021

„Umwelt – Verordnung (EU) Nr. 517/2014 – Fluorierte Treibhausgase – Zuweisung von Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Einrede der Rechtswidrigkeit – Art. 16 und Anhänge V und VI der Verordnung Nr. 517/2014 – Diskriminierungsverbot – Begründungspflicht“

1. *Einrede der Rechtswidrigkeit – Tragweite – Handlungen, deren Rechtswidrigkeit geltend gemacht werden kann – Rechtsakt allgemeiner Tragweite, auf den der angefochtene Beschluss gestützt ist – Notwendigkeit eines rechtlichen Zusammenhangs zwischen der angefochtenen Handlung und dem beanstandeten allgemeinen Rechtsakt (Art. 263 und 277 AEUV)*

(vgl. Rn. 33, 34)

2. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Objektiv gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung – Beurteilungskriterien – Anwendung auf einen Rechtssetzungsakt der Union (Verordnung Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16 sowie Anhänge V und VI)*

(vgl. Rn. 47, 49, 50, 81, 86, 87)

3. *Umwelt – Luftverschmutzung – Verringerung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen – Verordnung Nr. 517/2014 – Zuweisung von Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Unterschiedliche Behandlung von etablierten Unternehmen und neuen Marktteilnehmern – Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – Fehlen (Verordnung Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16 sowie Anhänge V und VI)*

(vgl. Rn. 63-73, 81-83, 101-107, 111-113, 124, 144, 145)

4. *Umwelt – Konzipierung der Politik der Union – Ermessen des Unionsgesetzgebers – Umfang – Grenzen – Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit*

(vgl. Rn. 88-92, 134)

5. *Handlungen der Organe – Begründung – Pflicht – Umfang – Rechtsakte normativen Charakters – Gerichtliche Überprüfung – Umfang*
(Art. 296 AEUV)

(vgl. Rn. 148-153)

Zusammenfassung

Krajowa Izba Gospodarcza Chłodnictwa i Klimatyzacji (im Folgenden: Klägerin) ist ein polnisches Unternehmen, bei dessen Tätigkeit fluorierte Treibhausgase, u. a. teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), emittiert werden. HFKW sind eine Kategorie fluorierter Treibhausgase, deren Treibhauspotenzial viel größer ist als das von Kohlendioxid (CO₂) und die u. a. in Kälte- und Klimaanlage, in Aerosolen und bei der Herstellung von Isolierschäumen verwendet werden. Die Verordnung Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase¹ zielt darauf ab, diese HFKW-Emissionen langfristig zu begrenzen, indem die Menge der von Herstellern oder Importeuren in Verkehr gebrachten HFKW schrittweise verringert wird. Zu diesem Zweck legt die Kommission jährlich eine Höchstmenge an HFKW fest, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden dürfen. Sie hat auch ein elektronisches Register der Quoten für das Inverkehrbringen von HFKW eingerichtet, in das sich die auf diesem Markt tätigen Hersteller und Importeure eintragen lassen müssen.

Im Jahr 2014 ließ sich die Klägerin in dieses Register als „neuer Marktteilnehmer“ eintragen, d. h. als Unternehmen, das nicht erklärt hatte, in der Zeit von 2009 bis 2012 HFKW in Verkehr gebracht zu haben. Die Zuweisung der Quoten für diese Kategorie von Unternehmen beruht ausschließlich auf den der Kommission vorgelegten jährlichen Erklärungen. Für das Jahr 2019 erklärte die Klägerin einen Bedarf von 207 433 Tonnen CO₂-Äquivalent an HFKW. Mit Beschluss der Kommission vom 11. Dezember 2018 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) wurde der Klägerin eine Quote von 4 096 Tonnen CO₂-Äquivalent an HFKW zugeteilt.

Die Klägerin focht diesen Beschluss vor dem Gericht an und erhob die Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 16 der Verordnung Nr. 517/2014 – in Verbindung mit ihren Anhängen V und VI –, mit dem das in Rede stehende System der Zuweisung der fraglichen Quoten eingeführt wird und der die Grundlage des angefochtenen Beschlusses ist. Hierzu machte sie u. a. geltend, dass die Regeln über die Aufteilung der Quoten gegen das Diskriminierungsverbot verstießen. In seinem Urteil weist das Gericht die Klage der Klägerin ab und bestätigt die Gültigkeit von Art. 16 der Verordnung Nr. 517/2014.

¹ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. 2014, L 150, S. 195).

Würdigung durch das Gericht

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass das Diskriminierungsverbot die Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte verlangt. Dem Unionsgesetzgeber kann nach der Rechtsprechung nur dann vorgeworfen werden, gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen zu haben, wenn er vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt und dadurch bestimmte Personen gegenüber anderen benachteiligt hat. Sodann ist Voraussetzung, dass diese Ungleichbehandlung nicht auf der Grundlage eines objektiven und angemessenen Kriteriums gerechtfertigt werden kann und dass sie in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel steht. Außerdem verfügt der Gesetzgeber, wenn er u. a. politische Entscheidungen treffen und komplexe Beurteilungen vornehmen muss, über ein weites Ermessen.

So stellt das Gericht erstens fest, dass bei der Zuweisung von Quoten für das Inverkehrbringen von HFKW eine Ungleichbehandlung zwischen den etablierten Unternehmen, d. h. denen, die erklärt haben, in der Zeit von 2009 bis 2012 HFKW in Verkehr gebracht zu haben, und neuen Marktteilnehmern besteht, die nicht erklärt haben, in diesem Zeitraum HFKW in Verkehr gebracht zu haben. Den etablierten Unternehmen wurden nämlich im ersten Dreijahreszeitraum der Anwendung der Verordnung Nr. 517/2014 Quoten zugeteilt, die 89 % der Höchstmenge an HFKW entsprechen, die jedes Jahr in der Union in Verkehr gebracht werden konnten, während sämtlichen neuen Marktteilnehmern nur 11 % dieser Menge zur Verfügung standen.

Zweitens befinden sich die etablierten Unternehmen und die neuen Marktteilnehmer im Hinblick auf den Gegenstand und das Ziel der Verordnung Nr. 517/2014 in einer vergleichbaren Situation. Die beiden Kategorien von Unternehmen erzeugen Treibhausgasemissionen, die sich in gleicher Weise negativ auf das Klima auswirken, und benötigen Quoten für das Inverkehrbringen von HFKW.

Drittens führt die Ungleichbehandlung zu Nachteilen für neue Marktteilnehmer wie die Klägerin, die sich insbesondere aus der Zuweisung von Quoten an die etablierten Unternehmen ergeben, die den Großteil der verfügbaren HFKW-Mengen darstellen, die jedes Jahr in der Union in Verkehr gebracht werden können.

Was viertens die Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung angeht, so beruht diese auf einer Berücksichtigung der relevanten Daten, die sich aus einer Folgenabschätzung und einer umfassenden öffentlichen Anhörung vor dem Erlass der Verordnung ergeben haben. Zum einen ergibt sich aus diesen Daten, dass der Gesetzgeber das System der kostenlosen Zuweisung von Quoten gegenüber der Option, Quoten im Wege der Versteigerung zu vergeben, bevorzugt hat. Die letztgenannte Option stünde nämlich außer Verhältnis zur Größe des HFKW-Marktes, und sein reibungsloses Funktionieren wäre angesichts der hochgradigen Konzentration dieses Marktes nicht gewährleistet. Zum anderen hat sich der Gesetzgeber für ein System der Zuweisung von Quoten entschieden, das auf der Grundlage der Emissionen in der Vergangenheit und nicht auf den Anträgen der Unternehmen beruht, um die Praxis von „Übererklärungen“ in Bezug auf die Emissionen zu bekämpfen. Daraus folgt, dass die Ungleichbehandlung auf Kriterien beruht, die objektiv und geeignet sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems der Zuweisung von Quoten sicherzustellen und einen ausreichenden Marktzugang für neue Marktteilnehmer zu gewährleisten.

Schließlich gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Ungleichbehandlung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht und dass der Gesetzgeber sein Ermessen in diesem Bereich nicht überschritten hat, da er die Interessen der neuen Marktteilnehmer berücksichtigt hat, indem er für sie eine Reserve vorgesehen hat, die für den ersten Dreijahreszeitraum der Zuweisung der Quoten auf 11 % der verfügbaren HFKW-Mengen festgesetzt wurde. Hierzu stellt das Gericht fest, dass der Anteil der aus der Reserve zugewiesenen und somit neuen Marktteilnehmern zur Verfügung stehenden Quoten im Laufe der Jahre weiter steigen wird, während sich der Anteil der den etablierten Unternehmen zuzuweisenden Mengen fortwährend verringern wird.